

**Satzung der Gemeinde Schönberg/Holstein
über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 156) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 12. November 2024 (GVOBl. Schl.-H 2024 S. 832) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.02.2026 folgende Satzung der Gemeinde Schönberg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

§ 1

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Stellvertretende

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 40 % und bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 40 % und bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 20% der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 3

Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,5 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers gewährt.

§ 4

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 für die besondere Tätigkeit der Sitzungsvorbereitung und -leitung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (2) Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 im Verhinderungsfall für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Beiratsvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Vorsitzende von Sachbeiräten nach § 10 Abs. 1 Hauptsatzung und Vorsitzende von sonstigen Beiräten nach § 10 Abs. 2 Hauptsatzung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 7 für die besondere Tätigkeit der Sitzungsvorbereitung und -leitung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (2) Stellvertretende Beiratsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 7 im Vertretungsfall für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen Angelegenheiten des Beirats beraten werden, erhalten Beiratsvorsitzende oder stellvertretende Beiratsvorsitzende im Vertretungsfall oder ein von ihnen beauftragtes Beiratsmitglied neben der Entschädigung nach § 7 ein Sitzungsgeld in Höhe von 20% des Betrages nach § 6 Abs. 1.

§ 6

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Für die Teilnahme an Ausschuss- oder Beiratssitzungen wird Gemeindevertreterinnen und -vertretern ein Sitzungsgeld in Höhe von 20% des Betrages nach § 6 Abs. 1 gewährt, wenn sie weder Mitglied sind, noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertreterin oder Stellvertreter von Ausschuss- oder Beiratsmitgliedern bei deren Verhinderung an den Ausschuss- oder Beiratssitzungen teilnehmen.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsandt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (4) In einem Kalenderjahr werden höchstens 12 Fraktionssitzungen durch die Zahlung eines Sitzungsgeldes entschädigt. Darüber hinausgehende Fraktionssitzungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Beiratsmitglieder

Die Mitglieder der Sachbeiräte nach § 10 Abs. 1 Hauptsatzung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Beiräte pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 80% des Betrages nach § 6 Abs. 1. Die Mitglieder der sonstigen Beiräte nach § 10 Abs. 2 Hauptsatzung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschädigung auf Antrag eine Verdienstaufschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschadungs nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

§ 9 Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 7,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10 Kinderbetreuung, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger erstattet. Dies gilt nicht für Zeit-

räume, für die Arbeitsverdienst- oder Verdienstausfallentschädigung nach § 8 oder eine Entschädigung nach § 9 gewährt wird.

§ 11 Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für Dienstkleidungen in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 13 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 29.08.2003, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 26.03.2013, außer Kraft.

Schönberg, 04.02.2026

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister
Gez. Peter A. Kokocinski